

Statuten

Sportgruppe **STI**

BUS AG

1. Name und Sitz

Artikel 1 Die Sportgruppe **STI Bus AG** soll die verschiedenen Sportarten, die im Betrieb ausgeübt werden, zusammenhalten und eine gemeinsame Vereinsstruktur bilden.

Artikel 2 Der Sitz der Sportgruppe **STI Bus AG** befindet sich in Thun.

2. Zweck und Aufgabe

Artikel 3 Die Sportgruppe **STI Bus AG** verfolgt den Zweck, beim Skifahren, Fussball, Eishockey- und Unihockeyspiel und eventuell auch bei weiteren Sportarten die Kameradschaft zu pflegen und die körperliche Tüchtigkeit beizubehalten.

3. Mitgliedschaft

Artikel 4 Es gibt folgende Mitglieder:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Artikel 5 Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Sie müssen nicht bei der STI Bus AG angestellt sein.

Artikel 6 Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Der Präsident wird bei Amtsniederlegung automatisch Ehrenmitglied.
Einem Obmann wird bei Erreichen des 15. Amtsjahres automatisch die Ehrenmitgliedschaft verliehen.

Artikel 7 Beim Austritt aus der Sportgruppe entsteht kein Anspruch auf das Vermögen der Sportgruppe.

Artikel 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Artikel 9 Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstösse gegen die Ziele und Regeln des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Jahresbeitrag

Artikel 10 Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.

5. Organe

Artikel 11 Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung
- Vorstand

Artikel 12 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sportgruppe STI Bus AG. Sie hat folgende Befugnisse:

- Die Festsetzung des Jahresbeitrages
- Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- Die Revision der Statuten

- Die Auflösung der Sportgruppe kann nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel des gesamten Mitgliederbestandes anwesend sind.

Artikel 13 Der Vorstand ist befugt, bis zu einem Betrag von Fr. 500.- zu beschliessen.
Zusammensetzung des Vorstandes:

- Präsident
- Protokollführer
- Kassier
- Obmann Skisport
- Obmann Fussball
- Obmann Eishockey
- Obmann Unihockey

Artikel 14 Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt 1 Jahr. Kündigungsfrist ist Ende des Kalenderjahres.

Artikel 15 Das Amt des Präsidenten und des Obmanns Skisport kann nur einem Mitarbeitender der STI Bus AG übertragen werden.

6. Kassawesen und Finanzielles

Artikel 16 Die Geldmittel werden beschafft durch:

- Jahresbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen

Artikel 17 Jahresabschluss der Kasse auf den 30.04.

Artikel 18 Über Ausgaben beschliesst die Hauptversammlung im Rahmen des Budgets und den vorhandenen Mitteln.

7. Haftung

Artikel 19 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Verschiedenes

Artikel 20 Bei Auflösung der Sportgruppe bestimmt die Hauptversammlung über die Verteilung des Vereinsvermögens.

Artikel 21 Die Hauptversammlung muss in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden.

**Diese Statuten wurden durch die ordentliche Hauptversammlung vom
28. August 2021 revidiert.**

Sie ersetzen die Fassungen vom 8. Oktober 2004 und vom 17. Mai 2004.